

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Rottweil
Olgastr. 6
78628 Rottweil
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe Villingen-Schwenningen der
stiftung st. franziskus heiligenbronn
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot der
stationäre Wohngruppe Savio
Haus Aichhorn

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **21.04.2021** werden für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe Savio Haus Aichhorn

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

Grundbetreuung	170,56 € pro Tag
Ergänzende Betreuung/ Leistungen	22,04 € pro Tag
<hr/>	
	192,60 € pro Tag
Investitionsbetrag:	18,90 € pro Tag
<hr/>	
Gesamt	211,50 € pro Tag

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Elternteraining und Familienbildung	1.291,92 € Pauschale.
Vormittagsbetreuung	54,95 € pro Schultag.
Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer	807,44 € Pauschale.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.05.2021.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2022.

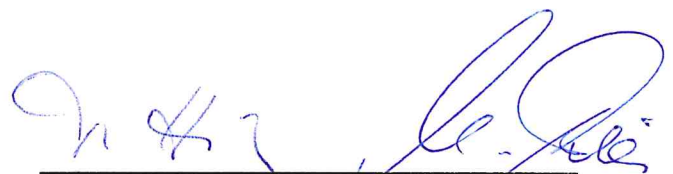
Rottweil, 21.04.2021

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Rottweil




Träger der Einrichtung
stiftung st. franziskus heiligenbronn